



Langzeitgymnasium im Kanton Zug

Schulwahl und Zuteilung

Schuljahr 2027/28

1

Das Langzeitgymnasium

1.1. Allgemeine Informationen

2

Schulwahl und Zuteilung

2.1. Eingeschränkte freie Schulwahl

2.2. Zuteilungsverfahren

2.3. Rechtslage

3

Portraits der drei Schulstandorte

4

Anmeldung

5

Ablauf und Termine

1

Das Langzeit- gymnasium

1.1 Allgemeine Informationen

Das Langzeitgymnasium (LZG) ermöglicht es Schülerinnen und Schülern, nach der 6. Primarklasse innerhalb von sechs Jahren die gymnasiale Matura zu erlangen.

Während ihrer Zeit am LZG erhalten die Schülerinnen und Schüler eine umfassende Allgemeinbildung in verschiedenen Pflichtfächern. Gleichzeitig können sie aus einem breiten Wahlfachangebot wählen und somit ein individuelles Profil erstellen. Nach sechs Jahren endet die Ausbildung mit der schweizerisch anerkannten Matura, die gemäss den Vorgaben der Maturitätsanerkennungsverordnung (MAV) zum Studium an allen Schweizer Universitäten und Hochschulen berechtigt.

Im Kanton Zug wird das LZG an drei Schulen angeboten:

Kantonsschule Zug KSZ	Kantonsschule Menzingen KSM	Kantonsschule Rotkreuz KSR
---------------------------------	---------------------------------------	--------------------------------------

Alle drei Schulen sind gleichwertig und bieten Schwerpunktfächer in verschiedenen Profilrichtungen an, darunter sprachliche, mathematisch-naturwissenschaftliche, musische sowie geistes- und sozialwissenschaftliche Fächer.

2

Schulwahl und Zuteilung

2.1 Eingeschränkte freie Schulwahl

Alle Schülerinnen und Schüler, die einem LZG zugewiesen wurden, haben zunächst die Möglichkeit der «eingeschränkten freien Schulwahl». Das bedeutet, dass sie bei ihrer Anmeldung ihren bevorzugten Schulort (Zug, Menzingen oder Rotkreuz) angeben können.

Der Begriff «eingeschränkt» bezieht sich darauf, dass das Amt für Mittelschulen und Pädagogische Hochschule (AMH) bei ungleicher Verteilung der Anmeldezahlen Umteilungen vornehmen muss. Dies geschieht, um eine ausgewogene Klassenstruktur an den verschiedenen Schulstandorten zu gewährleisten, wie im Kapitel 2.3 zur Rechtslage näher erläutert wird. Das Zuteilungsverfahren basiert als zentrales Kriterium auf der Dauer des Schulwegs.

2.2 Zuteilungsverfahren

Auf der Grundlage aller Anmeldungen ans LZG erfolgt die Klassenbildung. Das AMH nimmt in Zusammenarbeit mit den Schulleitungen der Kantonsschulen bei Bedarf Zuteilungen vor. Erziehungsberechtigte werden vom AMH per E-Mail informiert (siehe Kapitel 4: Termine). Die Erziehungsberechtigten erhalten mit der Information die Möglichkeit, im Bedarfsfall Stellung zu nehmen und zusätzliche Gründe vorzubringen, die gegen die entsprechende Zuteilung sprechen.

2.2.1 Zuteilungskriterien

Der Zuteilung liegen folgende Kriterien zugrunde

- «Schulwegdauer mit ÖV»
- «Erreichbarkeit der Schule zu Fuss oder mit dem Fahrrad»

2.2.2 Gründe, welche nicht zur Aufhebung einer erfolgten Zuteilung führen

Folgende Gründe führen in der Regel nicht zur Aufhebung einer erfolgten Zuteilung, da das öffentliche Interesse an ausgeglichenen Klassenbeständen und ausgewogen ausgelasteten Schulstandorten überwiegt:

- Geschwister oder Kolleginnen und Kollegen an einer anderen Kantonsschule
- Möglichkeit, das Mittagessen zu Hause bzw. bei Verwandten oder Bekannten einzunehmen
- Finanzielle Mehrbelastung durch auswärtiges Mittagessen oder verlängerten Reiseweg.
Erweisen sich diese Mehraufwendungen als unzumutbar, ersuchen die Erziehungsberechtigten um eine Entlastung
- Mitgliedschaft in Vereinen, die durch einen längeren Reiseweg erschwert wird
- Absicht eines Wohnortwechsels: Um auf eine Zuteilung zu verzichten, müssen konkrete Hinweise für eine Wohnsitzverlegung vorliegen. Die blosse Absicht ist nicht überprüfbar
- Pädagogische Argumente: Bei den Kantonsschulen handelt es sich um gleichwertige Schulen, zwischen denen keine qualitativen Unterschiede bestehen
- Besuch eines spezifischen Schwerpunktfaches, welches nur an einem Schulstandort angeboten wird
- Schulgrösse bzw. Wunsch, eine eher kleine oder eher grosse Schule zu besuchen

2.3 Rechtslage

Eine Zuteilung an eine gleichwertige Schule ist eine schulorganisatorische Massnahme, ausgelöst durch das erhebliche öffentliche Interesse an einer ausgewogenen Auslastung der Schulstandorte. Ein überlasteter Schulstandort würde zu organisatorischen und pädagogischen Einschränkungen sowie zu zusätzlichen Kosten für die Anmietung von Schulräumen führen. Ein schlecht ausgelasteter Schulstandort hätte hingegen überdurchschnittliche Kosten pro Schülerin und Schüler sowie eine Unterschreitung der gesetzlichen Vorgaben zu Klassen- und Kursgrössen zur Folge.

Durch die Zuteilung an eine gleichwertige Schule werden die Rechte oder Pflichten der Schülerinnen und Schüler weder berührt noch verletzt. Laut gängiger Rechtsprechung gilt hinsichtlich einer Zuteilung an eine gleichwertige Schule: Erziehungsberechtigte sowie Schülerinnen und Schüler können Wünsche äussern («eingeschränkte freie Schulwahl»), denen nach Möglichkeit entsprochen wird. Ein Anspruch darauf besteht jedoch nicht. Das hier dokumentierte Zuteilungsverfahren folgt diesem Prinzip.

3

Portraits der drei
Schulstandorte

Auf den folgenden Webseiten stellen sich die einzelnen Schulen vor:



ksz.ch



ksmenzingen.ch



ksrotkreuz.ch

4

Anmeldung

Für die Anmeldung ans LZG im Kanton Zug steht ein benutzerfreundliches elektronisches Anmeldeformular zur Verfügung. Der Zugang dazu erfolgt über die Website:

zg.ch/anmeldung-langzeitgymnasium



Das elektronische Anmeldeformular muss bis am **25. März 2027** vollständig ausgefüllt und elektronisch abgesendet sein («Senden»-Button). Eine Anmeldung ist möglich, sobald der Zuweisungsentscheid an ein LZG vorliegt.

Die eingegebenen Informationen im elektronischen Anmeldeformular werden in einer sicheren Umgebung des Kantons gespeichert.

5

Ablauf und Termine

Herbst 2026	Informationsveranstaltungen kantonale Mittelschulen.
bis 15. März 2027	Zuweisungsgespräche durch Lehrpersonen gemeindliche Schulen und anerkannte Privatschulen und Abgabe Informationsblatt betr. Anmeldeverfahren LZG (zg.ch/anmeldung-langzeitgymnasium).
15. März 2027	letzter Termin für Zuweisungsentscheid an den gemeindlichen Schulen und anerkannten Privatschulen.
22. März 2027	Versand Anmeldeunterlagen durch AMH an Erziehungsberechtigte resp. Schülerinnen / Schüler, die sich noch nicht angemeldet haben.
25. März 2027	Anmeldefrist
31. März 2027	Zuteilungen werden per E-Mail an Erziehungsberechtigte mitgeteilt.
1. April 2027	18.00 bzw. 19.15 Uhr: Info-Veranstaltung für Schülerinnen und Schüler, welche per Schuljahr 2027/28 ins LZG der Kantonschule Zug eintreten.
10. Mai 2027	19.00 Uhr: Info-Veranstaltung für Schülerinnen und Schüler, welche per Schuljahr 2027/28 ins LZG der Kantonsschule Menzingen eintreten werden.
11. Mai 2027	19.00 Uhr: Info-Veranstaltung für Schülerinnen und Schüler, welche per Schuljahr 2027/28 ins LZG der Kantonsschule Rotkreuz eintreten werden.